

17. 1. Zur Rechtsfähigkeit der Gothaischen Kaufgewerkschaften.  
 2. Gilt der Art. 3 der Reichsverfassung auch für juristische Personen?

Verfassung des Deutschen Reichs Art. 3.

EG. z. BGB. Art. 67.

BGB. § 437.

V. Zivilsenat. Ur. v. 19. Januar 1918 i. S. D. (Rl.) w. Bankverein G. (Wettl). Rep. V. 243/17.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger kaufte im Jahre 1911 in Gelsenkirchen von der Beklagten 2 Rufe der „Gewerkschaft“ Carlsglück. Er forderte dann Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung gezahlter Zinsen unter der Behauptung, Carlsglück sei als „Gewerkschaft“ überhaupt nicht zur Entstehung gelangt, und wenn dies der Fall sei, habe sich beim Kaufabschlusse die Gewerkschaft bereits im Zustande der Liquidation befunden. Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Der Revision wurde stattgegeben aus folgenden Gründen:

„Das Rechtsgebilde „Carlsglück“ ist auf der Grundlage eines im Herzogtum Gotha gelegenen Bergwerks gegründet worden. Die Gewerkschaft war als eine der sog. Kaufgewerkschaften Gothaischen Rechtes gedacht, auf deren Namen in der Form einer rechtsfähigen Gewerkschaft außerhalb des Herzogtums bergbauliche Unternehmungen, insbesondere Kalimwerke, betrieben zu werden pflegen. Als „Sitz“ von Carlsglück war in der vom Herzoglichen Bergamte genehmigten Satzung Dortmund bestimmt, der Sitz wurde dann aber nach mehrfachen Änderungen durch Beschluß der Gewerkenversammlung vom 20. Juni 1915 nach Gotha verlegt. Zur Zeit der Gründung der

Gewerkschaft galt das Gothaische Berggesetz vom 23. Oktober 1899, das in § 108 Nr. 1 die Bestimmung enthält, daß in der Satzung über den „Sitz“ der Gesellschaft Bestimmung getroffen werden „muß“. Als in der Folgezeit die Rechtsgültigkeit zahlreicher mit einem Sitze außerhalb des Herzogtums gebildeter Gewerkschaften in Zweifel gezogen wurde, erging das Ergänzungsgesetz vom 26. Januar 1909, wonach mit Wirkung auch für die bereits vorher begründeten Gewerkschaften hinter dem § 153 in den §§ 153a bis 153e neu bestimmt wurde, daß — § 153a — die Nichtigkeit aus § 108 Nr. 1 nur noch im Wege der Klage und mit gewissen Beschränkungen sollte geltend gemacht sowie daß der Mangel — § 153d — durch einen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefaßten und bestätigten Gewerkschaftsbeschuß sollte geheilt werden können. In Anwendung dieser Vorschriften führt nun das Berufungsgericht aus: Sollte die Gründung, weil die Gewerkschaft ihren Sitz anfänglich außerhalb des Herzogtums genommen habe, zunächst nichtig gewesen sein, so sei dieser Mangel spätestens am 20. Juni 1915 mit rückwirkender Kraft dadurch geheilt worden, daß der Sitz nach Gotha verlegt worden sei, und deshalb müsse die Gewerkschaft auch für den jetzigen Rechtsstreit als gültig gebildet gelten. Hieran ändere der Umstand nichts, daß das durch den Kauf der Kruxe unter den Streittheilen begründete Rechtsverhältnis seine Hauptgrundlage nicht in dem Gothaischen Berggesetze habe, sondern in den reichsrechtlichen Vorschriften über den Kauf. Diese Vorschriften aber seien unanwendbar, wenn die Kruxe gültig seien, und dies müsse angenommen werden, weil durch den Gewerkschaftsbeschuß vom 20. Juni 1915 in Verbindung mit dem Nachtragsgesetze vom 26. Januar 1909 die nunmehr durch ihren Sitz Gotha angehörige Gewerkschaft als eine von Anfang an rechtsgültige Gewerkschaft zu betrachten sei.

Zu dieser Rechtsauffassung mag vorab folgendes bemerkt werden. Darüber besteht kaum ein Streit, daß ein Verein, und ein solcher ist auch die Gewerkschaft, dem Staate angehörig ist, in dem er seinen Sitz hat. Bei Carlsglück lag allerdings das Bergwerk in Gotha, dieser Umstand fällt aber nicht ins Gewicht, da die Rechtsfähigkeit auch in Gotha nicht dem Bergwerke verliehen wird, sondern der Gewerkschaft als der Gesamtheit der am Bergwerke Beteiligten. Die Gesetzgebungsgewalt von Gotha reichte nun nicht über die Grenzen

des eigenen staatlichen Gebiets hinaus, sie konnte nicht nach Preußen hinübergreifen und diesen Staat verpflichten, ihm angehörige Rechtsgewerbe als mit Rechtsfähigkeit ausgestattet zu behandeln. Allerdings besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer und diesem gleich zu behandeln ist (Verf. Art. 3). Wichtig ist auch, daß diese Vorschrift von verschiedenen Schriftstellern — Haenel, Staatsrecht Bd. 1 S. 349; Mandry, Zivilistischer Inhalt der Reichsgesetze S. 46 Anm. 2; Voßhammer, Indigenat S. 72 — nicht auf physische Personen beschränkt, sondern auch auf juristische Personen ausgedehnt wird. Auch das Reichsgericht hat sich in dem Urteile R. 18. Bd. v S. 142 in gleichem Sinne ausgesprochen, indessen beruht das Urteil auf dieser, der bereits abgeschlossenen Begründung in einer kurzen Bemerkung noch angefügten Ausführung nicht. In dem Urteile Bd. 72 S. 245 ist die Frage offen gelassen. Jedenfalls wird die ausdehnende Auslegung von der weit überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller

— v. Seydel, Verfassungsurkunde 2. Aufl. S. 55; Jörn, Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 349; Meyer-Anschütz, Staatsrecht 6. Aufl. S. 793; Arndt, Verfassungsurkunde S. 54; Laband, Staatsrecht, 6. Aufl. S. 48 Anm. 1; vgl. auch Kammergericht Jahrbuch Bd. 16 S. 72 —

abgelehnt. Vereine können unter einem gewissen, vielleicht gar bestimmenden Einflusse von Ausländern stehen, so daß ihre rechtliche Gleichstellung mit inländischen physischen Personen gesetzgeberisch Anlaß zu Bedenken bieten konnte. Jedenfalls spricht die Verfassungsurkunde von Staatsangehörigen nur im Sinne von „Untertanen“, „Staatsbürgern“, und zu diesen zählen juristische Personen nicht. Der jetzt erkennende Senat, der durch das Urteil Bd. 6 S. 142 nicht gebunden ist, trägt hiernach kein Bedenken, der engeren Auslegung des Art. 3 den Vorzug zu geben.

Andere reichsgesetzliche Vorschriften, aus denen sich für Preußen die Verpflichtung herleiten ließe, Carlsglück in Rücksicht auf die Gothaische Verleihung auch für sein Gebiet als rechtsfähig zu behandeln, bestehen nicht. Auf dem Gebiete des Bergrechts gilt zufolge des Vorbehalts in Art. 67 GG. z. B. G. Gotha im Verhältnis zu

Preußen als Ausland. Nun ist zuzugeben, auch wenn es an ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften fehlt, daß Rechtsgebilde des Auslandes, die dort rechtsfähig, regelmäßig auch im Inland ohne weiteres als rechtsfähig anzuerkennen sind. Dies entspricht einem allgemein anerkanntem Grundsatz des internationalen Privatrechts, aber dieser Grundsatz leidet eine sich von selbst verstehende Einschränkung da, wo der Verleihungsstaat nicht zugleich der Sitzstaat (Heimatstaat) ist. Rechts-handlungen des Auslandsstaates als für sich verbindlich hinzunehmen, die in sein Rechtsgebiet übergreifen, kann dem Heimatstaate nicht zugemutet werden. Daß insbesondere auch Preußen bei Gewerkschaften, die durch ihren Sitz ihm angehören, die von einem anderen Staate und auch von einem Bundesstaat ausgehenden Verleihungen nicht anerkennt, unterliegt keinem Bedenken. Der ablehnende Standpunkt hat in der Begründung zu dem Gesetze vom 27. Juni 1909 — *Ztschr. für Vergl. Bd. 50 S. 427* — klaren Ausdruck gefunden, und nicht minder in dem schon vorher, und zwar im Einvernehmen mit den anderen Zentralbehörden, unter dem 31. März 1909 — *Ztschr. a. a. O. S. 417* — von dem preußischen Handelsminister ergangenen Bescheide. In ihm wird dargelegt, daß Preußen im Einklange mit den anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts zwar auch ausländische Gewerkschaften als rechtsfähig anerkenne, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß diese in dem Staate, aus dessen Rechte sie ihre Rechtsfähigkeit herleiten, ihren Sitz haben.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß Carlsglück jedenfalls so lange, als es seinen Sitz in Preußen hatte, aus der Gothaischen Verleihung für sich Anspruch auf Rechtsfähigkeit in Preußen nicht herleiten konnte. In Preußen gab es keine einer rechtsfähigen Gewerkschaft Carlsglück nicht, hier waren die vom Kläger gekauften zwei Kuxe als jedenfalls nach preußischem Rechte nichtig zu behandeln. Indessen diese Nichtigkeit der Kuxe machte nicht auch (*RGZ. Bd. 68 S. 293, Bd. 73 S. 210* und Urteil vom 13. Mai 1911 V. 586/10), wie ersichtlich das Verfassungsgericht annimmt, das Kaufgeschäft nichtig; die Beklagte hatte aus § 437 *BGB.* für den Rechtsmangel einzustehen. Auch sonst sind die Ausführungen des Verfassungsgerichts nicht bedenkenfrei. Nach dem Tatbestande hat Carlsglück am 2. April 1908, d. i. zu einer Zeit, wo es als nicht rechtsfähiges Rechtsgebilde

noch Preußen angehörte, die Liquidation beschlossen. In der Folgezeit ist dann, soweit zu ersehen ist, nichts weiter geschehen, als daß durch Beschluß vom 20. Januar 1910 die früher beschlossene Liquidation wieder aufgehoben und daß dann später durch einen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefaßten und bergamtlich genehmigten Beschluß der Sitz von Carlsglück nach Gotha verlegt wurde. Auf Grund dieses Sachverhalts in Verbindung mit dem Gothaischen Nachtragsgesetze vom 26. Januar 1909, einer irrevisibelen Rechtsnorm, gelangt das Berufungsgericht zu der Annahme: Carlsglück sei nunmehr als eine von Anfang an rechtsgültige Gewerkschaft zu behandeln, alle in der Zwischenzeit gefaßten Beschlüsse seien mit rückwirkender Kraft gültig geworden. Diese Beurteilung ist rechtsirrig. Carlsglück zu ermächtigen, Beschlüsse mit solcher Wirkung für Preußen zu fassen, zumal in bezug auf hier abgeschlossene und zu erfüllende Geschäfte, stand nicht in der Macht des Gothaischen Gesetzgebers, dieser würde seine Zuständigkeit überschritten haben, das Gesetz würde insoweit unwirksam sein. Die vor der Verlegung nach Gotha gefaßten Beschlüsse waren Beschlüsse eines Preußen angehörigen Rechtsgebildes, die sich der Einwirkung durch den Gothaischen Gesetzgeber entzogen. Dieser konnte die an dem preussischen Rechtsgebilde Beteiligten nicht zu Gewerken seines Bergwerks machen, und er konnte ebensowenig die Preußen angehörigen Vermögenswerte, darunter die Kaliabbaugerechtigkeiten, für sein Bergwerk an sich ziehen. Er konnte von sich aus ein in Preußen nicht rechtsfähiges preussisches Rechtsgebilde nicht rechtsfähig machen, und dieses Ziel war auch in Verbindung mit dem Beschlusse vom 20. Juni 1915 nicht erreichbar.“